



GRÜEZI!

Merkblatt für die Einreise in die Schweiz

Beabsichtigen Sie eine Reise in die Schweiz, erwarten Sie Besuch aus dem Ausland oder möchten Sie jemanden aus dem Ausland einladen, können Ihnen die folgenden Informationen nützlich sein.

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

ALLGEMEINE EINREISE- UND MELDEBESTIMMUNGEN

• EINREISEVORAUSSETZUNGEN

Zur Einreise in die Schweiz benötigen ausländische Staatsangehörige ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisepapier. In bestimmten Fällen ist zudem ein Visum erforderlich. Schliesslich müssen genügend Mittel vorhanden sein oder auf legale Weise beschafft werden können, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz zu bestreiten. Das Bundesamt für Migration (BFM), die schweizerischen Auslandsvertretungen und die kantonalen Ausländerbehörden geben gern Auskunft über die allgemeinen Einreisevoraussetzungen (www.bfm.admin.ch).

• ZWECK UND DAUER DES AUFENTHALTES

Rechtmässig eingereiste ausländische Besucherinnen und Besucher, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Aufenthaltserlaubnis. Insgesamt darf der Aufenthalt höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten betragen. Visumpflichtige Personen haben

die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, brauchen eine entsprechende Bewilligung. Weitere Informationen sind bei den kantonalen Migrationsbehörden des zukünftigen Arbeitsorts einzuholen. Im Fall der Visumpflicht wird die Zusicherung mit dem Visum erteilt.

• ANMELDE- UND MELDEVORSCHRIFTEN

Für die entgeltliche Beherbergung von Ausländerinnen und Ausländern besteht eine sofortige Meldepflicht des Beherbergers. Werden Ausländerinnen und Ausländer unentgeltlich beherbergt, besteht keine Meldepflicht der Gastgeberin oder des Gastgebers; vorbehalten bleiben allgemein gültige strengere kantonale Vorschriften. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne entsprechende Bewilligung ist untersagt. Die Ausländerin oder der Ausländer muss sich unverzüglich bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde anmelden, wenn eine fristgemässe Ausreise nicht möglich ist.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die schweizerischen Auslandsvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Damit verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen könnten, bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.- zu übernehmen. Wenn eine Verpflichtungserklärung nötig ist, stellt die zuständige schweizerische Auslandsvertretung der ausländischen Besucherin oder dem ausländischen Besucher ein entsprechendes Formular mit den nötigen Instruktionen zur Ver-

fügung. Die Vorlage einer genehmigten Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

• GEBÜHREN

Die Bearbeitung des Formulars durch die kantonalen Behörden ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr ist normalerweise im Voraus mit speziellem Einzahlungsschein einzuzahlen.

• REISEVERSICHERUNG

Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Reiseversicherung. Die Mindestdeckung der Versicherung muss umgerechnet Euro 30'000.- betragen.

VERFAHREN

1. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Das Antragsformular wird von der Vertretung gratis zur Verfügung gestellt. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen.
2. Verlangt die Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die ausländische Besucherin oder der ausländische Besucher das entsprechende Formular aus und unterbreitet dieses der Garantin oder dem Garant.
3. Die Garantin oder der Garant ergänzen und unterzeichnen das Formular und senden dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert und in das Zentrale Migrationsinformationssystem aufgenommen.

5. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandsvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Sie entscheidet über die Visumerteilung.

WEITERE UNTERLAGEN (von den zuständigen Behörden entsprechend zu präzisieren)

Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen folgende Belege vorzulegen bzw. einzureichen:

- Identitätspapiere (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
- Nachweis der Solvenz (Bankkontoauszüge, Lohnabrechnungen, Steuereinschätzung oder Auszug aus dem Betriebsregister)
- Postquittung für im Voraus bezahlte Bearbeitungsgebühren; die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. _____

Andere:



RECHTSSCHUTZ

Im Fall einer Visumverweigerung teilt die Auslandsvertretung der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Namen des Bundesamtes für Migration (BFM) mittels dem gemäss Anhang VI des Visakodex vorgesehenen Formulars den Entscheid mit (Art. 6 Abs. 2 AuG). Diese Entscheidung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer Frist von dreissig Tagen ab Eröffnung beim Bundesamt für Migration, 3003 Bern mit Einsprache schriftlich anfechten (Art. 6 Abs. 2^{bis} AuG). Das BFM erlässt daraufhin eine anfechtbare gebührenpflichtige Verfügung, welche innerhalb von dreissig Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 angefochten werden kann. Gegen eine negative Stellungnahme der kantonalen oder kommunalen Behörden besteht kein selbständiges Beschwerderecht.

WO IST DIE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EINZUREICHEN?

Die Garantin oder der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **Gemeindebehörde** (Einwohneramt, Gemeindekanzlei, usw.) ein, wenn sie/er in einem der folgenden Kantone wohnt:

- Aargau
- Basel-Land
- Bern
- Freiburg
- Graubünden
- Schwyz
- St. Gallen
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zürich

Die Garantin oder der Garant reicht die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen **kantonalen Migrationsbehörde** ein, wenn sie/er in einem der folgenden Kantone wohnt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AI Amt für Ausländerfragen
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel. 071 788 95 21 | NE Service des migrations (SMIG)
Rue de Tivoli 28
Case postale 124
2003 Neuchâtel
Tel. 032 889 63 10 |
| AR Migrationsamt
Landsgemeindeplatz 5
Postfach 162
9043 Trogen
Tel. 071 343 63 33 | NW Amt für Justiz
Migration
Kreuzstrasse 2
6371 Stans
Tel. 041 618 44 90/91 |
| BS Justiz- und Sicherheitsdepartement
Basel-Stadt
Bevölkerungsdienste und Migration
Migrationsamt
Spiegelgasse 6
Postfach
4001 Basel
Tel. 061 267 71 71 | OW Amt für Arbeit
Migration
St. Antonistrasse 4
Postfach 1149
6061 Sarnen
Tel. 041 666 66 70 |
| GE Office cantonal de la population
Service des Etrangers et des Confédérés
Route de Chancy 88
1213 Onex
Tel. 022 546 48 88 | SH Migrationsamt und Passbüro
Mühentalstrasse 105
8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 74 76 |
| GL Departement für Sicherheit und Justiz
Fachstelle für Migration
Postgasse 29
8750 Glarus
Tel. 055 646 68 90 | SO Migration und Schweizer Ausweise
Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Tel. 032 627 28 37/40 |
| JU Service de la population
1, rue du 24-septembre
2800 Delémont
Tel. 032 420 56 80 | TI Sezione della popolazione
Via Lugano 4
6500 Bellinzona
Tel. 091 814 72 11/12 |
| LU Amt für Migration des Kantons Luzern
Fruttstrasse 15
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 228 77 82 | ZG Amt für Migration (AFM)
Aabachstrasse 1
Postfach 857
6301 Zug
Tel. 041 728 50 50 |
| | FL Ausländer- und Passamt (APA)
Liechtensteinische Landesverwaltung
Städtle 38
FL-9490 Vaduz
Tel. 00423 236 61 65 |

WEITERE AUSKÜNFTE: